

Überlassungsvertrag
für die Mehrfachsporthalle, Einfachsporthalle und Bewegungshalle
in Wernberg-Köblitz

zwischen

1. der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Konrad Kiener,
Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz

- nachfolgend „Marktgemeinde“ genannt –

und

2. dem Verein XXXXX, vertreten durch XXXXX

- nachfolgend „Verein“ genannt –

Die Parteien zu 1. und 2. werden im Folgenden gemeinsam auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Marktgemeinde ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 940 und 940/5 der Gemarkung Oberköblitz (Bahnhofstr. 60), welche mit einer Mehrfachsporthalle bebaut sind. Sie ist auch Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 937 der Gemarkung Oberköblitz (Pfarrer-Schreyer-Str. 17), welches mit einer Einfachsport- und Bewegungshalle bebaut ist.

Die Marktgemeinde überlässt dem Verein XXXXX die im folgendem näher beschriebene Bereiche des Komplexes der Bewegungs-, Einfach- und Mehrfachsporthalle (im folgendem Sporthallen genannt) zur eigenverantwortlichen Nutzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die Sporthallen auf den oben beschriebenen Grundstücken der Bahnhofstraße 60 bzw. Pfarrer-Schreyer-Str. 17. Im Wesentlichen besteht die Sportanlage aus der Bewegungs-, Einfach- und Mehrfachsporthalle samt Foyers und Nebenräume mit Einrichtung und Ausstattung sowie nebst Stellplätzen, welche die Marktgemeinde dem Verein zur Nutzung des Vereinsports/Breitensports zur Verfügung stellt.

Neben den Einrichtungen und Geräten, die für den Betrieb der Sporthalle notwendig sind, verfügt die Sporthalle auch über das Mobiliar (insbesondere Tische, Stühle).

§ 2 Nutzungsüberlassung

- 2.1. Dem Verein werden die in §1 aufgelisteten Räumlichkeiten der Sportanlage überlassen.
- 2.2. Die Überlassung gem. Ziff. 2.1. erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Halle täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr ganzjährig (auch während der Ferienzeiten und Feiertage).

Dem Verein xxxxx werden die Sporthallen ab xxxxxxxx zu folgenden Zeiten überlassen:

- (bestimmte Tage/Uhrzeiten; Wochenende/Feiertage)
- ...

- 2.3. Abgerechnet werden generell volle Monate bzw. ein volles Jahr. Ist ein Kurs vorab für bestimmte Monate festgelegt, erfolgt die Abrechnung für diesen Zeitraum.
- 2.4. Die Belegung der Sportanlage gem. Ziff. 2 für die überlassene Zeit erfolgt eigenverantwortlich durch den Verein. Aus wichtigem Grund kann die Marktgemeinde einer bestimmten Belegung widersprechen.
- 2.5. Zur Sportanlagennutzung werden die dazugehörenden Stellplätze für die jeweiligen Nutzungszeiten der Sportanlage gem. Ziff. 2.1. mit überlassen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- 3.1. Es wird ein Benutzungsentgelt von 2,50 Euro je Stunde und Hallenteil inkl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19%, erhoben.
- 3.2. Die entstehenden laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten sind im Benutzungsentgelt gem. Ziffer 3.1. mit enthalten.

§ 4 Nutzungsvereinbarungen

- 4.1. Beanstandungen bzw. aufgetretene Beschädigungen während der Nutzung der Sportanlage (gem. § 2 dieses Vertrages) sind sofort dem Hausmeister oder der Marktgemeinde zu melden. Durch den Verein ist Schadensersatz zu leisten.
- 4.2. Der Verein übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/Nutzung und hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Nutzung zu sorgen.
- 4.3. Der Verein hat der Marktgemeinde die verantwortliche Aufsichtsperson und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

- 4.4. Der Verein und die verantwortliche Aufsichtsperson sind für die Einhaltung der in dieser Vereinbarung und in der Hallenordnung festgesetzten Bedingungen voll verantwortlich.
- 4.5. Die verantwortliche Aufsichtsperson sorgt dafür, dass während der Nutzung vermeidbare Verunreinigungen unterbleiben und nach Beendigung der Sportanlagenutzung (gem. § 2 dieses Vertrages) die überlassenen Gegenstände an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückgestellt werden, die Energiequellen und Wasserhähne abgestellt werden und die Sportstätte in ordnungsgemäßigem Zustand verschlossen verlassen wird.
- 4.6. Der Verein übernimmt während der Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Nutzungsgegenstände.
- 4.7. Ein Bediensteter der Marktgemeinde hat jederzeit Weisungsrechte sowie Kontrollrechte hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.
- 4.8. Der Verein übermittelt der Marktgemeinde die jeweils aktuell gültigen Belegungspläne.
- 4.9. Der Verein ist nicht berechtigt, die überlassenen Anlagen (gem. § 2 dieses Vertrages) an Dritte zur Nutzung zu überlassen.

§ 5 Haftung

- 5.1. Die Marktgemeinde übergibt die Sportanlage (gem. § 2 dieses Vertrages) dem Verein in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Verein bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson prüft jeweils vor der Benutzung die Sportanlage und Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2. Aufsichts- und Schließdienst sowie die Verkehrssicherung der überlassenen Sportanlage übernimmt während der Nutzung durch den Verein der Verein selbst.
- 5.3. Der Verein stellt die Marktgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Sportstunden/Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei. Die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Gegenstände, Räume und Einrichtungsgegenstände und des Zuganges zu den Räumen und Anlagen werden von der Marktgemeinde nicht übernommen.
- 5.4. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Marktgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Marktgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5.5. Der Verein haftet für alle Schäden, Folgeschäden und Aufwendungen, die der Marktgemeinde an der überlassenen Sportanlage, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 5.6. Für liegengebliebene oder sonst in Verlust geratene Gegenstände (z. B. Bekleidung) wird keine Haftung übernommen.
- 5.7. **Der Verein haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, die aus Transponderverlust entstehen.** Unberührt bleibt die Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6 Versicherung

- 6.1. Der Verein hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung (inkl. Gebäudeschäden) abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche und soweit Schlüssel ausgehändigt werden, auch Schlüsselverlust und dessen Folgeschäden gedeckt sind.

- 6.2. Auf Verlangen der Marktgemeinde hat der Verein die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Werbung

- 7.1. Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde zulässig.
- 7.2. Das Anbringen von Transparenten, Reklameschildern und dgl. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde erlaubt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Der Überlassungsvertrag gilt ab dem 01.06.2025 und läuft zunächst bis zum 31.12.2025.
- 8.2. Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt wird.
- 8.3. Den Vertragsparteien steht ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der jeweils andere seinen vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung nach Abmahnung nicht nachkommt.

§ 9 Pflege und Rückgabe

- 9.1. Der Verein verpflichtet sich für einen pfleglichen Umgang mit der überlassenen Sportanlage zu sorgen.
- 9.2. Die Entsorgung anfallender Abfälle und Beseitigung von groben Verschmutzungen erfolgt durch und auf Kosten des Vereins. Kommt der Verein dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird vereinbart, dass die Marktgemeinde berechtigt ist, auf Kosten des Vereins die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

§ 10 Rücktrittsrecht

Der Marktgemeinde steht ein entschädigungsfreies Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu, wenn

- a) der in § 6 dieses Vertrages vereinbarte Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist,
- b) durch die Nutzung das öffentliche Interesse unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- c) die überlassene Sportanlage aus wichtigem Grund für schulische oder gemeindeeigene Zwecke dringend benötigt wird.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

- 11.1. Eine Bewirtung ist mit der Marktgemeinde einvernehmlich abzustimmen.
- 11.2. Hallenteile, in denen Tische und Bänke für Zuschauer und/oder Teilnehmer zur Aufstellung kommen, sowie mit Straßenschuhen betreten werden, **müssen sorgsam behandelt werden.**
- 11.3. Der Verein erkennt die für die Sporthallen geltende Hallenordnung an.
- 11.4. Anderweitige erforderliche Genehmigungen (wie z. B. Gema, Ausschankgenehmigung, Sperrstundenverlängerung oder Erlaubnis zur Ausgabe von Speisen etc.) außer der Nutzungsüberlassung sind von diesem Vertrag nicht abgedeckt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zum Nachweis (deklaratorisch) der Schriftform. Streichungen und handschriftliche Ergänzungen des Vertragstextes sind gegenstandslos. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 12.2. Die Marktgemeinde und der Verein erhalten je eine Ausfertigung von diesem Vertrag.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Soweit Lücken im Vertrag bestehen oder den Fall, dass diese gesetzlichen Vorschriften nicht dem von beiden Parteien angestrebten Vertragszweck entsprechen und abdingbar (dispositiv) sind, haben die Vertragsparteien sämtliche ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des angestrebten Zweckes zu schließen. In diesem Fall haben sich die Vertragsparteien dem angestrebten Vertragszweck entsprechend zu verhalten, alles Erforderliche zu unternehmen, um den Vertragszweck umzusetzen und das Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung durch Abschluss von Nachträgen zu diesem Vertrag festzuhalten. Für die Form der Nachträge gilt § 12 Nr. 1 dieses Vertrages.
- 12.4. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 12.5. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Wernberg-Köblitz. Ein Gerichtsstand wird dadurch nicht begründet (vgl. § 29 Abs. 2 ZPO).

Wernberg-Köblitz, den 26.05.2025

Konrad Kiener

1. Bürgermeister

Marktgemeinde Wernberg-Köblitz

XXXXXXXX

1. Vorsitzender

Verein